
Verbraucherschutz und Fristenkontrolle

Siehe auch Skript zum Vortrag!!!

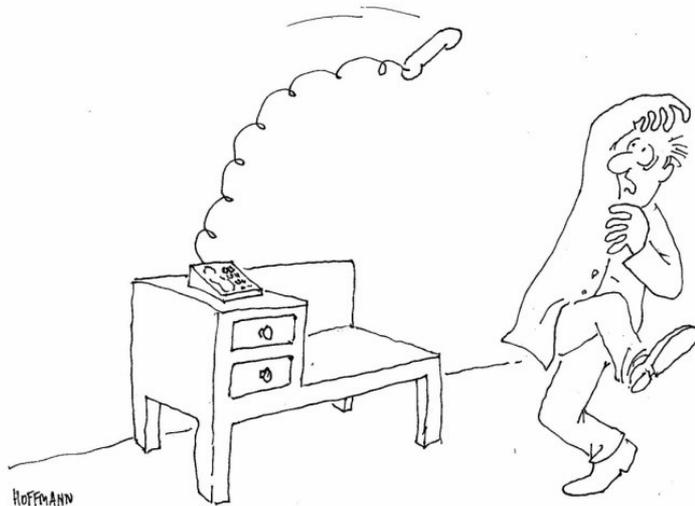
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Erbrecht Rudolf Assion, Mainz

-
- ❑ Internet-Abzocke
 - ❑ Ebay
 - ❑ Problem mit Telefonanbieter und Telefonwerbung
 - ❑ Krankenhaus- Chefarzt- IGeL- Beihilfe
 - ❑ Heimvertrag
 - ❑ Partnerschaftsvermittlung
 - ❑ Kaffeefahrt und Messekauf
 - ❑ Verbraucherschutz und Gewährleistungsvorschriften

Wirksamer Vertrag, Widerrufsmöglichkeit und Rückgaberecht

- Formzwang bei Grundstücksgeschäften (notarieller Vertrag § 311b I BGB) → Warn- und Aufklärungsfunktion
- Gewinnspielvereinbarungen sollen künftig nur noch schriftlich abgeschlossen werden
- Bei Haustürgeschäften (§ 312 BGB) und bei Bestellungen mittels Katalog, Telefon, Telefax (Fernabsatzgeschäfte § 312c BGB) besteht ein 14tägiges Widerrufsrecht (§ 355 BGB) über das ordnungsgemäß belehrt werden muss. Ansonsten: fristloser Widerruf möglich → Hier kann, anders als im Geschäft, das Produkt nicht angefasst, geprüft oder getestet werden.

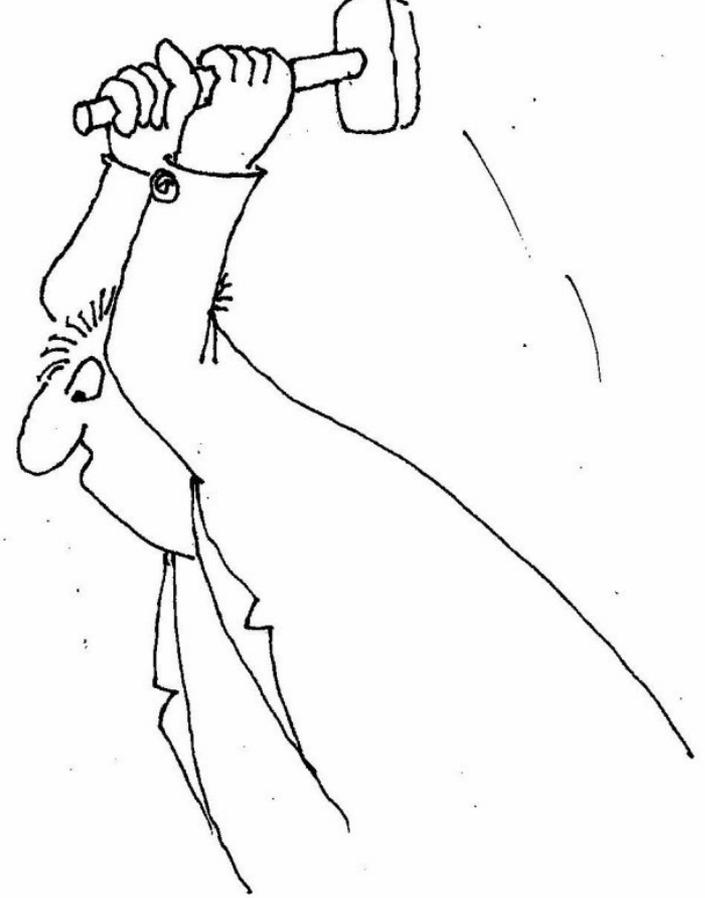
Widerrufsbelehrung



Das heißt: Werden Zeitschriften-verträge oder Wett- und Lotteriedienstleistungen per Telefon angeboten, muss auch hier eine schriftliche Widerrufsbelehrung erteilt werden.

Rückgaberecht, Nutzungsersatz

- Anstelle eines Widerrufsrechts kann der Internethändler ein **Rückgaberecht** einräumen. Die Rückgabefrist beträgt 14 Tage, die Kosten der Rücksendung trägt der Händler (§ 357 Abs. 2 Satz 2 BGB).
- Wurde der Vertragsgegenstand benutzt, so stellt sich die Frage, ob eventuell **Wertersatz** zu leisten ist. Aber auch Regelungen über den Wertersatz müssen in dem Vertrag bereits enthalten sein.



Seit August 2012 muss bei Abgabe einer Bestellung im Internet ein **gut sichtbarer Button** bedient werden. Außerdem muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vertrag direkt rückgängig zu machen (§ 312g BGB)

Internetauktionen

Wurde ein elektronischer Kauf in einem Internet-Auktionshaus getätigt, kommt der Kauf nicht mit dem Auktionshaus, sondern direkt mit dem Verkäufer zustande.

Nur bei einem Händler besteht ein 14tägiges Widerrufsrecht, nicht hingegen beim Kauf von Privatpersonen.

Gewährleistung und Garantie

- Beim Verkauf neuer Sachen müssen **Gewährleistungsansprüche** innerhalb von **zwei Jahren** geltend gemacht werden. Ein gewerblicher Verkäufer darf die Haftung bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr beschränken.
- Unabhängig vom gesetzlich eingeräumten Gewährleistungsanspruch wird oftmals „zusätzlich“ vom Hersteller eine **Garantieleistung** gewährt. Durch die Garantieleistung kann die gesetzliche Gewährleistung und damit auch die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nicht reduziert werden.

Produkthaftungsgesetz

Das **Produkt-haftungsgesetz** kommt gegebenenfalls in Verbindung mit einem Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB in Betracht bei:

- Konstruktionsfehlern,
- Fabrikationsfehlern,
- Instruktionsfehlern,
- sowie
- der Verletzung von Produktions-beobachtungspflichten.

Telekommunikationsgesetz (neu seit 1.12.2012)

„Ich bitte um Rufnummerportierung“

- Verbesserungen bei Anbieterwechsel und Umzug.
- Der Altanbieter darf die Leitung erst dann abklemmen, wenn die Voraussetzungen für einen Wechsel zum Neuanbieter gegeben sind. Solange muss der Altanbieter seinen Kunden mit Telefon- und Internetanschluss versorgen.

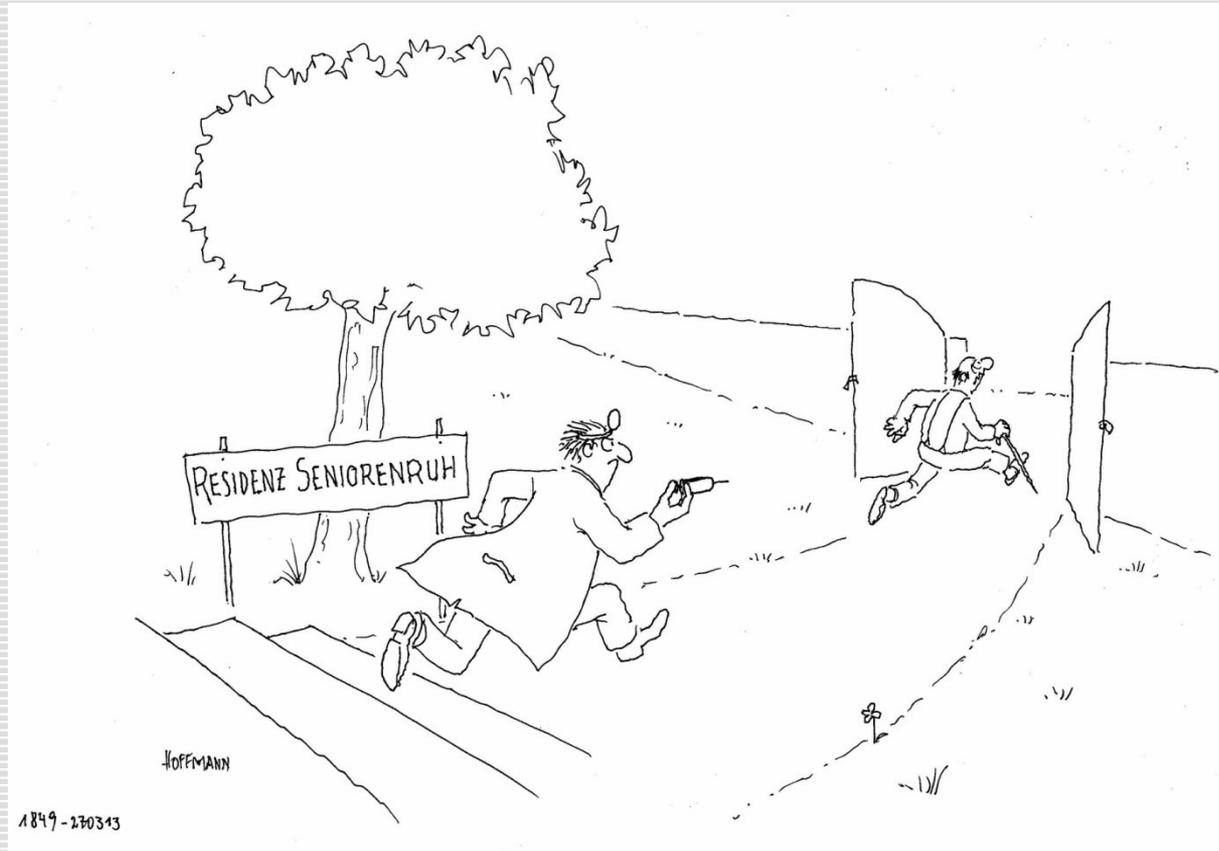
Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

- Werden solche Leistungen in Anspruch genommen, muss vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Honorarvereinbarung zwischen Patient und Arzt getroffen werden.
- Das gleiche gilt für Chefarztbehandlung und Einzelzimmer beim stationären Aufenthalt.

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

Bei der Geltendmachung von Behandlungskosten gegenüber Beihilfestellen und privaten Kranken- versicherungen ist zu beachten, dass hier eine **Verjährung** bzw. **Verfristung** eintreten kann: Zahlreiche Beihilfestellen lehnen die Übernahme von Behandlungskosten ab, wenn ein Jahr seit Rechnungsstellung vergangen ist.

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)



Das WBG regelt die Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung und die Möglichkeiten einer Vertragsbeendigung

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

"Call buy me"

- Am 13.03.2013 wurde durch das Bundeskabinett ein **Entwurf** beschlossen für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
- Abmahngebühren, die Rechtsanwälte erheben, werden beim erstmaligen Verstoß gegen Urheberrechtsvorschriften gedeckelt auf maximal 155,30 €.
- Inkassounternehmen müssen die bei ihnen entstandenen Kosten transparent machen.
- Unerlaubte Werbeanrufe sowie auch Anrufe mit unterdrückter Telefonnummer können zukünftig mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 300.000 € geahndet werden.

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

- Nach dem Gesetzentwurf ist eine Gewinnspielabrede künftig nur wirksam, wenn sie in **Textform** abgeschlossen wird.
- In allen übrigen Fällen, in denen es per **Telefon** zu einer Geschäftsanbahnung kommt, muss die Firma nach dem telefonischen Abschluss des Vertrages durch Zusendung der schriftlichen Vertragsunterlagen über das Widerrufsrecht belehren.
- Ab Erhalt der Vertragsunterlagen mit Widerrufsrecht besteht für den Kunden eine **Widerrufsfrist von einem Monat**.

Gewinnzusage (§ 661 a BGB)

- Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und dadurch den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, muss dem Verbraucher auch diesen Preis leisten (Gewinnzusage).
- Die Unternehmer sichern sich dadurch ab, dass im Kleingedruckten lediglich Gewinnchancen oder Gewinnoptionen enthalten sind, ohne dass hier schon ein konkreter Gewinn zugesagt wurde.

Partnerschaftsvermittlungsverträge

PARTNERVERMITTLUNG

- können unter besonderen Umständen durch eine fristlose Kündigung (§ 627 BGB) aufgehoben werden
- Anspruch kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden (§ 656 BGB)

Letzte Rettung

Wenn alle vertraglichen und gesetzlichen Möglichkeiten scheitern:

- berufen Sie sich auf krankheits- und altersbedingte Einschränkungen und **Geschäftsunfähigkeit**,
- **kündigen** Sie rein hilfsweise den Vertrag nach allen möglichen Gesichtspunkten ordentlich und außerordentlich,
- fechten Sie den Vertrag höchsthilfsweise aus sämtlichen **Anfechtungsgründen** an